

**37. Liegt ein Revisionsgrund vor, wenn ein in der Hauptverhandlung gestellter Beweis Antrag, auf welchen ein Gerichtsbeschluß nicht ergangen, aus rechtlichen Gründen unerheblich ist?**  
§§. 243. Abs. 2. 376. St. P. O.

II. Straffenat. Ur. v. 16. Januar 1880 g. R. Rep. 813, 79.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„... Anlangend den prozessualischen Angriff, so hat nach Inhalt des Sitzungs-Protokolls der Verteidiger des Angeklagten den Antrag gestellt, Auskunft des Königlichen Landratsamts zu Greifenhagen darüber zu erfordern, daß Clausdamm zur Oberförsterei Mühlenbeck, nicht zu Neumark in gemeindlicher Beziehung steht, und die Strafkammer hat es unterlassen, diesen Beweis Antrag, welchem nicht stattgegeben worden ist, durch einen motivierten Gerichtsbeschluß abzulehnen. Hierdurch sind allerdings die Rechtsnormen über das Verfahren §. 243 Abs. 2, §. 34 St. P. O. verletzt. Es ist jedoch zu verneinen, daß das ergangene Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht. Wenn der gestellte Beweis Antrag Mangels einer Angabe seiner Beziehung auf das vorliegende Sachverhältnis überhaupt für hinlänglich bestimmt erachtet wird, so kann ihm nur der Sinn beigelegt werden, den Nachweis zu führen, daß der Amtsdienner W., weil er nicht derselben Gemeinde, wie der Angeklagte angehört, von dem Exentor B. nicht habe gezogen werden dürfen. In dieser Richtung ist es in den Gründen des angefochtenen Urteils mit Recht für unerheblich erklärt, ob W. derselben Gemeinde, wie der Angeklagte, angehört hat oder nicht, da nur die Zuziehung unbescholtener Männer seitens der Exequenten angeordnet ist und deren Zugehörigkeit zu der Gemeinde des Exequenten nicht erfordert wird. Der gestellte Beweis Antrag war daher aus rechtlichen Gründen unerheblich und abzulehnen, weshalb der angegebenen Gesetzesverletzung ein Einfluß auf das ergangene Urteil nicht beizumessen und nach §. 376 St. P. O. ein Revisionsgrund nicht gegeben ist.“